

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at.
DVR 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden;

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1127/219
Innsbruck, 15.04.1999

Zu den GZ 920.196/2-VII/A/6/99 vom 19. März 1999 und 95001/0010-VI/2/1999 vom
1. April 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu den Z. 5 und 6:

Da im § 35 Abs. 1 BDG 1979 eine Verordnungsermächtigung nicht mehr vorgesehen ist, müsste im § 35 Abs. 2 erster Satz leg.cit. entsprechend Bedacht darauf genommen werden.

Zu Art. VII:

Zu Z. 4:

Die im zweiten Satz des § 38 der Reisegebühreenvorschrift 1955 vorgesehene Mitteilungspflicht wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Bei einem allein im Bereich der Schulen geschätzten Aufkommen von ca. 20.000 Reiserechnungen pro Jahr scheint eine solche Verpflichtung nicht vertretbar und praxisfremd. Dies umso mehr, als die in den Reiserechnungen angesprochenen Beträge angesichts der Kompliziertheit der in der Reisegebühreenvorschrift 1955 getroffenen Regelungen einerseits und der mangelnden Vertrautheit der Anspruchsberechtigten mit komplexen Tarifsyste men (z.B. Reisekostenvergütung nach Maßgabe der billigsten öffentlichen Verkehrsmittel) größtenteils nicht mit den nach der Reisegebühreenvorschrift 1955 zustehenden Gebühren übereinstimmen. Davon abgesehen scheint es einem Beamten durchaus zumutbar, anhand von Kontoauszügen zu überprüfen, ob die angesprochenen Beträge tatsächlich zuerkannt worden sind.

- 2 -

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, bestehen keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An die

Abteilungen

IVa zu Zl. 8/94 vom 9. April 1999

Ib zu Zl. 4594/121 vom 7. April 1999

Präs. I zu Zl. 395/150 vom 12. April 1999

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.